



Sicherheit für freiwillig Engagierte

Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt

Mit dem **Sammel-Haftpflichtversicherungsvertrag** und dem **Sammel-Unfallversicherungsvertrag** für ehrenamtlich Engagierte und freiwillig Tätige möchte die Landesregierung Rheinland-Pfalz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Ehrenamt in Rheinland-Pfalz beitragen. Ehrenamtliche in öffentlichen Ehrenämtern, in Kirche, Wohlfahrtspflege, Sport oder der Feuerwehr sind in der Regel gesetzlich oder durch den Träger versichert. Die von der Landesregierung abgeschlossenen Verträge dienen insbesondere den Ehrenamtlichen in kleinen – rechtlich unselbstständigen – Initiativen, Gruppen und Projekten. Sie schützen die einzelnen ehrenamtlich Aktiven vor Schäden, die sie selbst erleiden (Unfallversicherung) oder anderen zufügen (Haftpflichtversicherung).

Haftpflichtversicherungsschutz

Der gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, d. h. eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung ist im Schadensfall vorleistungspflichtig.

Wer ist versichert?

Versichert sind Ehrenamtliche und freiwillig Tätige, die ihre Tätigkeit in Rheinland-Pfalz ausüben oder deren Engagement von Rheinland-Pfalz ausgeht (z. B. bei Exkursionen, die Landesgrenze überschreitenden Veranstaltungen, Aktionen usw.). Die Tätigkeit muss in rechtlich unselbstständigen Strukturen stattfinden. Insofern werden Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen usw. nicht aus der Pflicht entlassen, für den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen zu sorgen.

Wer ist nicht versichert?

- Die Organisation/Gemeinschaft, für die die Tätigkeit erbracht wird.
- Betreute bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind.
- Ehrenamtliche, für die das hier versicherte Haftpflichtrisiko bereits anderweitig abgesichert ist (Subsidiarität).

Kfz-Schäden sind generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Versicherte Leistungen

- 5.000.000 Euro für Personenschäden
- 5.000.000 Euro für Sachschäden
- 100.000 Euro für Vermögensdrittschäden

Die Selbstbeteiligung im Schadensfall beträgt 50 Euro.

Schadensbeispiele

Die privat organisierte Selbsthilfegruppe „Frauen nach Krebs“ trifft sich zum Erfahrungsaustausch in der Wohnung eines Gruppenmitglieds. Eine Mitinitiatorin zerbricht versehentlich eine teure chinesische Vase. Die Geschädigte macht Schadenersatzansprüche gegenüber der Verursacherin geltend.

Die Leiterin der Elterninitiative „Hausaufgabenbetreuung“ ist nicht in Reichweite, als ein Kind einem anderen mit seinem Füllfederhalter schwere Stichwunden zufügt. Die Leiterin der Initiative wird wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zur Verantwortung gezogen.

Der Organisator eines Ausflugs des Fahrradclubs „Mountainbiker durch Berg und Tal“ legt die Route so anspruchsvoll, dass ein Teilnehmer schwer verunglückt. Der Organisator wird auf Schadenersatz verklagt.



Wir tun 'was.

Die Initiative des
Landes Rheinland-Pfalz
für Ehrenamt und
Bürgerbeteiligung
www.wir-tun-was.de



Sicherheit für freiwillig Engagierte

Unfallversicherungsschutz

Der gebotene Unfallversicherungsschutz gilt pauschal.

Wer ist versichert?

Versichert sind Ehrenamtliche und freiwillig Tätige, die ihre Tätigkeit in Rheinland-Pfalz ausüben oder deren Engagement von Rheinland-Pfalz ausgeht.

Im Bereich der Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Ehrenamtliche in rechtlich selbstständigen Trägerstrukturen.

Wer ist nicht versichert?

- Betreute, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen etc., die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind.
- Personen, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.
- Personen, für die vom Träger/von der Vereinigung, für die der Ehrenamtliche tätig ist, bereits eine Unfallversicherung abgeschlossen wurde. Sollten die Leistungen aus dem abgeschlossenen Vertrag geringer sein als die des Sammelversicherungsvertrages des Landes Rheinland-Pfalz, so wird die Differenz aus diesem Vertrag ausgeglichen. Renteneinstellungen und Unfall-Invalidität werden dabei in eine einmalige Kapitalleistung umgerechnet.

Leistungen im Schadensfall

- Bei dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) je nach Grad der Beeinträchtigung bis zu 175.000 Euro
- 10.000 Euro im Todesfall
- 2.000 Euro für Heilkosten (subsidiär)
- 1.000 Euro für Bergungskosten

Schadensbeispiele

Eine Mitarbeiterin des Projekts „Altenpflege selbst organisiert“ stürzt auf dem direkten Weg von ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Hause. Sie erleidet einen komplizierten Trümmerbruch im Bein. Die Bewegungsfähigkeit des Beines bleibt dauerhaft beeinträchtigt.

Ein Mitglied des Jugendclubs „Kinder wollen klettern“ organisiert eine Bergwanderung. Beim Erkunden des Geländes fällt er in einen Spalt und bricht sich beide Beine. Er muss per Hubschrauber abtransportiert werden und ist später noch eine längere Zeit auf Gehhilfen angewiesen.



Ihre Ansprechpartner

Die vom Land abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge machen es nicht erforderlich, dass sich die Initiativen, Gruppen oder Projekte zur Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes gesondert anmelden müssen. Im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an:

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung

Peter-Altmeier-Allee 1

55116 Mainz

Tel.: 06131/16-4083, Fax: 06131/16-4080

leitstelle@stk.rlp.de

Alternativ können Sie die Formulare zur Schadensmeldung unter www.wir-tun-was.de/versicherung downloaden und per Post an die Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung schicken.

Betreuender Versicherungsdienst:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold

Tel: 05231/603-0, Fax: 05231/603-197

E-Mail: info@ecclesia.de

www.ecclesia.de

Herausgeber:

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung

Peter-Altmeier-Allee 1

55116 Mainz

V.i.S.d.P.: Monika Fuhr,

Sprecherin der Landesregierung Rheinland-Pfalz

Layout: www.viskon.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einer politischen Gruppe verstanden werden könnte.

Mainz, März 2013